



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Commission intercantonale d'examen en ostéopathie Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie

Présidente/Präsidentin:

Ariane Ayer, Dr en droit, avocate, Fribourg

c/o Secrétariat central CDS/ Zentralsekretariat GDK
Haus der Kantone/Maison des Cantons
Speichergasse 6
Case postale 684
CH-3007 Berne
e-mail : ariane.ayer@bluewin.ch

Mitteilung der Prüfungskommission

Bern, 10. März 2009

AUSLEGUNG DES ART. 25 DES REGLEMENTS DER GDK ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die Interkantonale Prüfungskommission hat am 28. Januar 2009 im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2008 beschlossen, Art. 25 des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (im folgenden das Reglement) wie folgt auszulegen.

Art. 25 des Reglements stellt eine Übergangsbestimmung dar, aufgrund derer die Osteopathinnen und Osteopathen, die bei Inkrafttreten des vorgenannten Reglements ihren Beruf bereits ausüben, für den Erwerb des interkantonalen Diploms in Osteopathie nur die praktische Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung bestehen müssen. Diese Bestimmung gilt nur bis zum 31. Dezember 2012. Sie verlangt überdies, dass die Osteopathinnen und Osteopathen bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die absolvierte Ausbildung erfüllen sowie eine praktische Tätigkeit in Osteopathie während zwei Jahren zu 100% oder während vier Jahren zu 50 % vorweisen können.

Mit seinem Urteil hat das Bundesgericht die Gültigkeit des Reglements bestätigt und festgestellt, dass es im Zeitpunkt seiner Veröffentlichung durch die Kantone in Kraft trat. Bis jetzt ist das Reglement in den meisten Kantonen veröffentlicht worden.

Um den Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten, hat die interkantonale Prüfungskommission beschlossen, dass sie als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements denjenigen **der Veröffentlichung im letzten Kanton** berücksichtigt, der aus jetziger Sicht bis Ende 2009 eintreten dürfte.

Um Unsicherheiten zu beseitigen, die im Hinblick auf die Anwendung der Übergangsbestimmung unter Berücksichtigung ihrer Befristung bis zum 31. Dezember 2012 sowie der erforderlichen Dauer der Berufsausübung bestehen, präzisiert die Interkantonale Prüfungskommission diese folgendermassen:



Art. 25 des Reglements ist auf alle Personen anwendbar, die kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1. Der Kandidat oder die Kandidatin hat eine Ausbildung in Osteopathie spätestens am 31.12. 2009 beendet**
- 2. Er oder sie hat eine Ausbildung in Osteopathie absolviert, die die Anforderungen des Art. 25 Abs. 3 des Reglements erfüllt, sei es eine „vollzeitliche Ausbildung von mindestens vier Jahren“ oder eine „auf einem anerkannten Physiotherapiediplom aufbauende strukturierte berufsbegleitende Ausbildung von mindestens 1800 Unterrichtsstunden“ und**
- 3. er oder sie hat den Beruf als Osteopath/Osteopathin während einer Dauer ausgeübt, die 2 Jahren zu 100% entspricht.**

Daraus folgt, dass die Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre Ausbildung in Osteopathie im Jahr 2010 beenden werden, nicht unter die Übergangsregelung fallen. Sie werden nur dann zur interkantonalen Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 11 des Reglements erfüllen, d.h., wenn sie insgesamt über eine vollzeitliche Ausbildung von mindestens fünf Jahren verfügen.

Unter diesen Umständen werden Studenten und Studentinnen mit einer **teilzeitlichen Ausbildung**, die ihr Studium nach dem 31. Dezember 2009 beenden, **nicht mehr zur interkantonalen Prüfung zugelassen werden.**

Studenten und Studentinnen mit einer vollzeitlichen Ausbildung, die das Studium nach dem 31. Dezember 2009 beenden, **müssen die interkantonale Prüfung vollständig**, d.h., den ersten und den zweiten Teil ablegen. Der erste Teil der Prüfung wird für die Studenten und Studentinnen von Schulen mit vollzeitlichen Ausbildungen, die sich im 3. und 4. Studienjahr befinden, noch 2009 durchgeführt werden.

Die Interkantonale Prüfungskommission weist erneut darauf hin, dass sie jährlich zwei Prüfungssessionen durchführt, die gegenwärtig jeweils im Juni und November stattfinden. Die letzte praktische Prüfung wird infolgedessen wahrscheinlich im November 2012 stattfinden.

Im Namen der Prüfungskommission:

Ariane Ayer, Präsidentin